

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Münster.

Nro. 52.

Münster, den 25. December 1841.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten.

475) Nachstehende Allgemeine Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westfalen wird zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung gebracht.

Feuer-Polizei-
Ordnung für
die Provinz
Westfalen betr.

Münster, den 11. Dezember 1841.

Nachdem durch das Reglement vom 5. Januar 1836 eine allgemeine Feuer-Versicherungs-Sozietät für die Provinz Westfalen errichtet worden, ist es nothwendig erschienen, eine gleichmäßige Sicherheit vor Feuer-Gefahr für sämtliche Sozietäts-Theilnehmer durch übereinstimmende feuerpolizeiliche Anordnungen besser zu begründen. Des Königs Majestät haben daher, nach vernommenem Gutachten der Stände der Provinz unter Aufhebung aller in der Provinz bisher gültigen besonderen Feuer-Ordnungen und hierauf bezüglichen einzelnen Bestimmungen, durch die Bestimmung ad II. Nro. 21. des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes für die Provinz Westfalen vom 6. August 1841 der nachfolgenden allgemeinen Feuer-Ordnung für die Provinz Westfalen Ihre Genehmigung zu erteilen und den Minister des Innern und der Polizei zu deren Bekanntmachung zu ermächtigen geruht. In den Städten wie auch in den ländlichen Verwaltungs-Bezirken bleibt es, neben diesen allgemeinen Bestimmungen, den Orts-Polizei-Behörden unbenommen, nach Anhörung der Stadtverordneten, bezüglich der Gemeinderäthe oder Orts-Deputirten, die mit Rücksicht auf eigenthümliche örtliche Bedürfnisse etwa erforderlichen zusätzlichen Bestimmungen, dem Landrath zur Prüfung anzuzeigen; der Landrath hat sodann für die ländlichen Verwaltungs-Bezirke eine gemeinsame Kreis-Feuer-Polizei-Ordnung zusammen zu stellen und sowohl diese, als die Entwürfe zu den städtischen Feuer-

Polizei-Ordnungen, der Regierung einzureichen, welche, wenn sie dieselbe zur Bestätigung geeignet findet, deren Veröffentlichung und Anwendung zu verfügen hat.

A b s c h n i t t I.

Vorschriften zur Vorbeugung von Feuergefähr.

§. 1.

Mit Hinweisung auf die Vorschriften des Allg. Land-Rechts Thl. II, Tit. 20 §. 1510 bis 1570 ist Jedweder verpflichtet, beim Gebrauche des Feuers und Lichtes die möglichste Vorsicht anzuwenden, auch darauf zu wachen, daß Alle, welche unter seiner Aufsicht stehen, eine gleiche Vorsicht insonderheit auch bei Gas-Beluchtungen beobachten.

§. 2.

Dieselbe Verpflichtung liegt den Hauswirthen in Betreff aller im Hause sich aufhaltenden Personen, insonderheit auch der einquartirten Soldaten und aufgenommenen Fremden, ob.

§. 3.

Wer wahrnimmt, daß ein Anderer mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, hat dies, soweit ihm zusteht zu hindern, sonst der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 4.

Kinder unter sieben Jahren und Geistesranke dürfen bei brennendem Feuer und Licht nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§. 5.

Während die Hausbewohner auf längere Zeit aus dem Hause sind, oder bei Nacht, während sie schlafen, desgleichen bei heftigem Sturme, muß das Feuer auf den Feuerstätten ausgelöscht, oder durch feuersichere Verschließungen und Bedeckungen die weitere Verbreitung desselben verhindert werden.

§. 6.

Glühende Kohlen, heiße Asche und dergleichen, dürfen nur in feuerfesten Geschirren und Behältern, und an feuersichern Orten aufbewahrt oder müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

§. 7.

Feuer oder Licht darf nur in feuersichern, geschlossenen Behältern über die Straße, umbaute Plätze, Höfe oder von einem Gebäude zum andern gebracht werden. Brennende Kerzen, Fackeln und dgl. dürfen nur bei Be-

Vorsicht mit
Feuer und
Licht.

gräbnissen, bei kirchlichen Gebräuchen und bei Festlichkeiten mit Genehmigung der Polizeibehörde getragen werden.

In Buden, in Hütten oder im Freien in der Nähe von Gebäuden anderer, als gehörig verschlossener Kohlentöpfe sich zu bedienen, ist verboten.

§. 8.

Laternen von feuerfangendem Material sind verboten, mit einer wohlverschlossenen Laterne von feuerfestem Material, desgleichen mit feuersicherem Feuerzeuge muß jeder Hauswirth versehen sein.

§. 9.

Nur mit einer solchen Laterne dürfen Speicher, Ställe, Scheunen und zur Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände dienende Schalter betreten werden.

§. 10.

Für feuergefährlich gelten alle Gegenstände, die in gleichem oder höherem Maße als Stroh und Berg entzündlich sind, also namentlich Spreu, Hanf, Flach, Pech, Thran, Speck, Schwefel, Salpeter, Schießpulver, Spiritus, Späne, Laub und dergleichen. Zu den Gegenständen, die sich leicht von selbst entzünden, gehören Heu, geölzte Leinwand oder Wolle, alles Fett und ähnliche.

§. 11.

Nur eben solche Laternen (§. 9) dürfen beim Dreschen, beim Schneiden des Strohs, bei allen Verrichtungen auf der Hausdecke, in den Speichern, Ställen, Scheunen und in der Nähe feuergefährlicher Gegenstände gebraucht werden. Die Laternen müssen während der Arbeit an einem sichern Orte in einiger Entfernung von den entzündlichen Gegenständen befestigt werden.

§. 12.

Im Freien dürfen Feuer nur in einer Entfernung von 300 Fuß von Gebäuden, Strohhaufen und ähnlichen Vorräthen, bei heftigem Winde aber gar nicht angelegt werden. Das Anzünden von Hirtenfeuern ist untersagt; über das Feueranmachen in Wäldern oder in der Nähe derselben bestimmt die Forst-Polizei-Ordnung das Erforderliche.

§. 13.

Innerhalb geschlossener Drischastcn und einer Entfernung von 150 Fuß darf ohne Noth mit Feuerwchrcn nicht geschossen werden. Das Schießen von Feuerwerken, überhaupt das Entzünden von Schießpulver und ähnlichen Massen darf nur mit Genehmigung und nach Anordnung der Polizei-Behörde geschehen.

§. 14.

Das Tabakrauchen ist in Ställen, Scheunen, Strohhöfen, überhaupt an allen Orten, wo sich leicht entzündliche Gegenstände (§. 10) befinden, nicht gestattet.

§. 15.

Das Trocknen von Flachse und Hanf am Feuer in oder in der Nähe von Gebäuden, an den Döfen, überhaupt an den Feuerstätten, an den Rauchfängen und Rauchlöchern ist verboten. Nacht anhaltend nasse Witterung eine Ausnahme hiervon nöthig, so sollen die Polizei-Behörden beauftragt sein, einzelne von Gebäuden möglichst entfernt gelegene Back- oder Dorr-Döfen zu ermitteln, in denen das Trocknen des Flachses oder Hanfs bei Tage und unter unausgesetzter Aufsicht vorgenommen werden darf.

§. 16.

Die Verarbeitung von Flachse, Hanf oder Berg, darf mit Ausnahme des Spinnens nur bei Tage, oder bei wohl verschlossenem Laternen-Lichte und in solchen Räumen, in welchen sich weder eine Feuerstätte noch ein Ofen befindet, vorgenommen werden.

§. 17.

Schreiner, Wagner, Drechsler, Fassbinder und andere dergleichen Holz-Arbeiter, müssen, wenn sie bei Licht oder in geheizten Räumen arbeiten, verdoppelte Sorgfalt anwenden; jede Nachlässigkeit, die sie sich beim Umgehen mit Feuer oder Licht zu Schulden kommen lassen oder ihren Hausgenossen gestatten, zieht Verdoppelung der Strafe nach sich.

Das Ausbrennen von Fässern, sowie das Kochen von Firniß, Pech, Theer, Leinöl, Terpentin, Buchdruckerschwärze und jedes andern dergleichen leicht entzündlichen Gegenstandes, darf nur an feuersicheren Orten und nicht bei heftigem Winde geschehen.

§. 18.

Alle feuergefährlichen Gegenstände (§. 10) müssen von offenen Kaminen und Herden 8 Fuß, von geschlossenen Feuerstätten und hölzernen Schornsteinen 4 Fuß, von nicht einen ganzen Stein starken gemauerten Schornsteinen bei unversehrtem Berpuß 2 Fuß entfernt gehalten werden.

§. 19.

Selbstentzündliche Gegenstände (§. 10) müssen neben vorsichtiger die Selbstentzündung hindernder Aufbewahrung möglichst von einander getrennt gehalten werden.

§. 20.

Ungelöschter Kalk darf nur in verdeckten Behältnissen aufbewahrt werden.

§. 21.

Getraidehaufen (Schober, Finnen, Diemen, Riethen), so wie Haufen von Stroh oder Heu, dürfen in geschlossenen Orten überhaupt nicht, und nur wenigstens 500 Fuß von den äußersten Gebäuden derselben aufgestellt werden.

§. 22.

Schießpulver muß in feuersicheren, nur dem Besitzer zugänglichen Behältnissen und an entlegenen Orten, wohin kein Feuer oder brennendes Licht kommt, aufbewahrt werden; Kaufleute dürfen nicht mehr als 12 Pfund, andere Personen nicht mehr als 1 Pfund in den Häusern vorrätig halten. In den Kramläden darf Schießpulver nur in feuerfesten verschlossenen Gefäßen und in Quantitäten zu 2 Pfund aufbewahrt, bei Licht aber niemals verkauft werden.

§. 23.

Nach beträchtlichem Brande darf die theilweise oder gänzliche Herstellung der Ortschaften, die Anlegung neuer Straßen zc. nur nach einem von der Regierung genehmigten, unter Zuziehung der Gemeinde-Vertreter, der Orts- und Kreis-Polizeibehörde und eines Bauverständigen angefertigten Plane, der alsdann als Bauplan auch für die Zukunft festzuhalten ist, geschehen und müssen sich die Grund-Eigenthümer gefallen lassen, von ihrem Grund-Eigenthum zu diesem Zwecke das Erforderliche gegen vollständige Entschädigung abzutreten. Ueber die Abtretung findet nur Rekurs an die Verwaltungs-Behörden, über den Entschädigungs-Betrag aber auch der Weg Rechtsns statt.

Herabsetzung
von Feuersteu-
ern bei Bau-
anlagen.

§. 24.

Bei Errichtung neuer Gebäude ist so viel als möglich darauf zu halten, daß im Falle eines Brandes die Löschgeräthschaften von allen Seiten herangebracht werden können. So weit der Raum es gestattet, sind daher alle Gebäude in angemessener Entfernung von einander, und Ställe, Scheunen, Schuppen zc., wo ein abgesonderter Bau derselben stattfindet, nicht unter 10 Fuß von Wohngebäuden entfernt zu errichten.

§. 25.

Wo eine solche Trennung der Gebäude, besonders in Städten, nicht thunlich und selbst jeder Zwischenraum zwischen denselben unmöglich ist, sind bei Neubauten Brandmauern, welche in der Dachetage mindestens 1 Stein stark seyn müssen, zwischen den Gebäuden aufzuführen. Dasselbe muß bei Gebäuden mit außergewöhnlich starken Feuerungs-Anlagen zur Trennung der letzteren von den übrigen Theilen des Gebäudes geschehen.

§. 26.

Feuergefährliche Gewerbe-Anlagen dürfen nur an sicheren, der Orts-Polizei vorher anzuzeigenden und von derselben zu genehmigenden Orten errichtet werden. Dies gilt insbesondere von den Feuerstätten bei solchen Anlagen.

§. 27.

Zu den feuergefährlichen Gewerbe-Anlagen gehören Eichen-, Soda-, Blausäure- und Holzsäure-Fabriken, Woll- und Baumwolle-Spinnereien, Theeröfen, Brennereien und Destillir-Anstalten aller Art, Apotheken und Laboratorien, Flach- und Hanf-Werkmühlen und Darren aller Art, Schmelz- und Hammerwerke aller Art; Stück- und Glockengießereien, Schmieden aller Art, Salzsiedereien, Ziegelföfen, Lössereien, Oelmühlen, Windmühlen aller Art gewerbeweise betriebene Bädereien, Seifensiedereien, Richtiggießereien, Papierfabriken, Glashütten und Zuckersiedereien.

§. 28.

Alle offenen Feuerstätten, (Kamine, Herde etc.) in den Häusern müssen ganz massiv seyn und außer den Beschuss-Dielen das Holzwerk auf allen Seiten 3 Fuß von der Feuerung entfernt bleiben.

§. 29.

Oefen, Kochmaschinen und andere dergleichen Feuerungs-Anlagen müssen gehörig mit eisernen Thüren geschlossen seyn, eine feuerfeste Untertage haben, welche auch vor den Heizbüchern das Abbrennen der Bedielung hindert und von nicht massiven Wänden in Entfernung von mindestens einem Fuße aufgestellt werden.

§. 30.

Backöfen müssen, so weit dies nach den Lokal-Verhältnissen zulässig, entfernt von Gebäuden, angelegt werden. In den Wohnhäusern müssen solche durchaus massiv, und an den feuersichersten Stellen errichtet werden.

§. 31.

Die Feuerungs- und Rauchröhren dürfen bei neu anzulegenden Gebäuden nicht ins Freie gehen, sondern nur in einem Schornstein münden. Sie müssen 1 Fuß von allem Holzwerk bleiben, und beim Durchziehen durch eine Wand muß der Zwischentraum gehörig ausgemauert seyn.

§. 32.

Wo wegen besonderer Gründe eine Feuergefährlichkeit nicht zu besorgen ist, können die Polizei-Behörden nach vorheriger Begutachtung eines Werkverständigen von der Befolgung der Vorschriften in den §§. 24 und 25, 27 und 30 nach Bewandniß der Umstände entbinden.

§. 33.

Alle Schornsteine müssen bei Neubauten auf feuerfesten Unterlagen ganz massiv aufgeführt werden, von allem Holzwerk $\frac{1}{2}$ Fuß entfernt bleiben, 3 Fuß über das Dach hervorragen, und eine Lichtweite von 15 bis 18 Zoll haben. Die Oeffnungen an denselben dürfen nur mit Thüren von feuerfestem Material geschlossen sein.

§. 34.

Die Schornsteine zu solchen Feuerstätten, die einem steten und heftigen Feuer ausgelegt sind (§. 26) müssen durchgehends von der Stärke eines Steins angelegt seyn.

§. 35.

Hölzerne Schornsteine dürfen nirgends weiter angelegt werden.

§. 36.

Schornsteine von Luftsteinen anzulegen ist unstatthaft; alle Schornsteine müssen vom Fundament aus auf- und zum Dache hinausgeführt werden; aufgefaltete, auf Holz oder unter einem Winkel von weniger als 45 Graden geschleifte, sind unzulässig.

§. 37.

Hinsichtlich der Anlegung enger Schornsteinröhren behält es bei der Instruction vom 14. Januar 1822 (Gesetzsammlung pro 1822 S. 42), der Dampfmaschinen bei der Instruction vom 1. Januar 1831 (Gesetzsammlung S. 243) sein Bewenden.

§. 38.

Jeder Hauswirth ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten, Rauchröhren, Schornsteine u. in baulichem, brandsicherem Zustande sich befinden. Das Reinigen der Rauchröhren und Schornsteine muß nach ihrer mindern oder mehrern Benutzung 3 bis 6mal jährlich durch einen angestellten Schornsteinfeger geschehen.

§. 39.

Für die Reinigung der Rauchröhren und Schornsteine sind die Schornsteinfeger nach Maßgabe ihrer Instruction ebenfalls verantwortlich. Die Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger (§. 104) des Gewerbe-Polizei-Gesetzes vom 7. September 1811 werden da, wo sie eingegangen sein möchten, wiederhergestellt, und wird jedem Schornsteinfeger bei seiner Annahme eine Instruction, die einen Anhang zur Lokal- oder Kreis-Feuer-Polizei-Ordnung bilden wird, ausgehändig.

§. 40.

Bligableiter dürfen nur mit Vorwissen der Orts-Polizei-Behörde und von Sachverständigen angelegt werden.

§. 41.

Wenn hölzerne Dachrinnen zwischen angrenzenden Gebäuden angelegt oder beibehalten werden, so sind sie durch bisweilen zu wiederholendes Bestreichen mit Steinkohlen-Theer oder anderweit gegen die Entzündung durch die aus den Schornsteinen herabfallenden Funken zu sichern.

§. 42.

Alle Gebäude innerhalb der Städte und Vorstädte dürfen ohne Ausnahme sowohl beim Neubau, als bei einer gänzlichen oder theilweisen Umdachung nur mit Dachpfannen, Schiefer, Steinplatten, Metall, Dornscher Bedachung oder mit einem nach dem Gutachten zweier Bauverständigen eben so feuer sichereren Materiale gedeckt werden.

§. 43.

Der Gebrauch von Lehmshindeln, welche von einem Werkverständigen angefertigt werden müssen, ist nur in Städten mit weniger als 2000 Einwohnern und in den Landgemeinden gestattet; da, wo in Städten oder sonst bei Gebäuden, die nicht weiter als 10 Fuß von anderen entfernt stehen, Strohecken unter die Dachpfannen gelegt werden sollen, müssen dieselben durch dünnen Lohm gezogen und gehörig mit demselben getränkt sein.

§. 44.

Bretter, Schindel, Rohr, Stroh und ähnliche feuergefährliche Bedachungen sind, wenn neu gebaut wird, nur erlaubt bei einzelnen Gebäuden oder Gehöften eines und desselben Besitzers, welche 2000 Fuß von anderen entfernt stehen.

§. 45 a.

Auf einzelnen, nicht zu den im §. 44. gehörigen Gebäuden dürfen dergleichen Bedachungen auf Antrag der Orts-Behörde von dem Landrath nur alsdann gestattet werden, wenn dem Hausbesitzer die Mittel, selbst zur Ausführung einer Lehmshindelbedachung, fehlen.

§. 45 b.

Größere Reparaturen an dergleichen schon vorhandenen Bedachungen mit Stroh oder Rohr auf Gebäuden, die nicht zu den im §. 44. und 45 a bezeichneten Gebäuden gehören; dürfen in der Regel nicht gestattet werden. Nur in Fällen dringender Nothwendigkeit und bei mangelnden Mitteln zur Ausführung einer Stein- oder Lehmshindel-Bdachung kann der Landrath auf das Gutachten der Orts-Behörde solche gestatten.

§. 46.

Uebertretungen der Vorschriften in den §§. 11, 15, 16, 22, 25, 26, 33, 34, 35, 42, 43, 44, 45 a. und b. werden mit einer Strafe von 5 bis 20 Thalern; Uebertretungen aller übrigen Vorschriften mit einer Strafe von 15 Silber Groschen bis 10 Thalern, oder im Falle des Unvermögens, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, und zwar ohne Rücksicht, ob ein Schaden entstanden ist, oder nicht.

Straf-Bestimmungen.

§. 47.

Alle sonstigen Fahrlässigkeiten, aus welchen eine Feuerögefahr entstehen möchte, können von der Polizei-Behörde mit einer Geldstrafe von 5 Sgr. bis 1 Thaler bedroht werden.

§. 48.

Neben der Verhängung und Einziehung der verwirkten Strafen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über das Straf-Verfahren in Polizei-Contraventionsachen haben die Polizei-Behörden alle Anlagen, Vorrichtungen oder Uebertretungen, bei denen die vorsehend gegebenen Vorschriften außer Acht gelassen sind, im Wege der Execution durch den Bezugs-Bevollmächtigten selbst, oder nach Bewandniß der Umstände auf dessen Kosten niederzulegen, in den vorschrittsmäßigen Stand setzen oder sonst ausführen und bezüglich abstellen zu lassen.

§. 49.

Nur die von den Regierungen als befähigt anerkannten Bau- und Werkverständigen sind zur Ausstellung der nach obigen Vorschriften in verschiedenen Fällen erforderlichen Begutachtungen und zur Ueberrnahme von Feuerungs-Anlagen, Neu-Bauten und Haupt-Reparaturen befugt.

Sie; wie auch alle sonstigen selbstständigen Arbeiter von denen Feuerungs- oder andere Anlagen, Umänderungen oder Reparaturen vorschritts-widrig ausgeführt oder Abweichungen von den von polizeiwegen genehmigten Bauplänen ohne Einholung der Erlaubniß dazu vorgenommen sind, werden mit 5 bis 20 Thaler Strafe belegt und haften überdies noch dem Auftraggeber oder Bauherrn für die Kosten der Umänderung oder vorschritts-mäßigen Vorrichtung.

A b s c h n i t t II.

Vorkehrungen zur Löschung von Feuerbränden.

§. 50.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, die zur Löschung eines Feuer-Anbruchs zur Vermeidung des dabei zu besorgenden Schadens erforderlichen Anstalten bei sich zu begründen, anzuschaffen und stets in gehörigem Stande zu erhalten.

§. 51.

Besser Art diese Inkalten und Geräthschaften seyn, und wie viel deren in jeder Gemeinde vorhanden sein müssen, ist in den Lokal- und Kreis-Feuer-Ordnungen, oder von den Regierungen auf den Vorschlag der Orts-Polizei-Behörde nach vorheriger Vernehmung der Gemeinde-Vertreter und nach dem Gutachten des Landraths näher zu bestimmen.

§. 52.

Dies gilt insbesondere von den Geräthschaften zur Rettung von Menschen, Thieren und Sachen, als: lange Seile mit Haken, Rüstungen zum Herablassen von Körben und Säcken, Leitern mit Vorrichtungen zum Verlängern und Verkürzen, Handkarren, Säcke, die lang genug sein müssen, um in schräger Richtung aufgespannt, zum Herablassen von Kindern, Kranken oder auch von werthvollen Sachen aus den oberen Stockwerken benutzt werden zu können.

§. 53.

Wo die natürlichen, stets zugänglich zu erhaltenden Wasser-Zuflüsse und Behälter zur Löschung von Feuer-Ausbrüchen unzureichend sind, ist durch künstliche Sammetteiche und Wasserbehälter dem Mangel, soweit zulässig, abzuhelfen. Auf Erfordern der Orts-Polizei-Behörde muß jeder Hauswirth ein Verhältnis mit Wasser in Bereitschaft halten, und im Winter vor Frost möglichst bewahren. Sind in geschlossenen Ortschaften Sammetteiche, oder sonstige Wasserbehälter vorhanden, die aber nicht Gemeingut, sondern das Eigenthum eines Einzelnen sind, so darf dieser ohne Vorwissen der Obrigkeit keine Veränderungen zur absichtlichen Verminderung des Wasser-Vorraths mit denselben vornehmen, sondern ist nur befugt, falls ihm durch diese Beschränkung seines Eigenthums-Rechtes zum Besten des gemeinen Besten ein wirklicher Schaden erwachsen, oder ein erweislicher Vortheil entgehen sollte, hierfür sich mit einer durch vereidete Taxatoren ermittelten Entschädigungs-Summe aus der Gemeinde-Kasse abfinden zu lassen. — Das Nämliche findet bei Privat-Brunnen und deren dem Eigenthümer erforderlichen Falls gegen vollständige Entschädigung aufzuerlegende Unterhaltung statt.

§. 54.

In jeder Gemeinde muß eine fahrbare Feuerpritze, in größeren Gemeinden müssen, dem Bedürfnisse entsprechend, deren mehr vorhanden

§. 55.

Wo einzelne Gemeinden zur Anschaffung einer eigenen solchen Spritze außer Stande sind, hat über deren Vereinigung mit einer andern Gemeinde die Regierung zu bestimmen.

§. 56.

In Ermangelung einer solchen Fahrspitze, namentlich in entlegenen, nur aus wenigen Höfen bestehenden Gebirgs-Ortschaften, muß wenigstens eine der Dertlichkeit angemessene Tragespritze vorhanden sein.

§. 57.

Die Feuerspritzen (§. 54) müssen zweiarmsige Druckbäume, einen kurzen und einen 50 bis 70 Fuß langen Schlauch haben und von der Beschaffenheit sein, daß sie einen starken Wasserstrahl 60 bis 80 Fuß weit werfen. Auch muß bei der Spritze eine Flasche mit Brennspiritus vorhanden sein, damit dieselbe, wenn die Kolben eingefroren sein sollten, in den Spritzenfessel ausgegossen und daselbst angezündet werden kann.

§. 58.

Bei der Spritze müssen außer dem Mundstücke diejenigen Geräthschaften befindlich sein, welche erforderlich sind, um die beim Gebrauch der Spritze etwa vorkommenden Schäden sofort wieder herzustellen.

§. 59.

Die Spritzen sind in geeigneten, luftigen, leicht und stets zugänglichen, möglichst im Mittelpunkte der Gemeinde aufzustellenden Lokalen, zu welchen mehrere Schlüssel an verschiedene Personen auszugeben sind, aufzubewahren.

§. 60.

Für jede Spritze ist ein zuverlässiger Mann, der damit umzugehen versteht, und der außer ihrer Leitung und Führung beim Ausbruche eines Feuers für ihre beständige Brauchbarkeit sorgen und einsehen muß, als Spritzenmeister zu bestellen. Dem Spritzenmeister ist für den Fall der Behinderung ein geeigneter Stellvertreter beizunordnen.

§. 61.

Vorzugsweise sind die Spritzen gegen Staub, Schmutz und Verstopfung zu schützen. Das Federzeug und die Schläuche sind sowohl jedesmal nach dem Gebrauche der Spritze, als überhaupt von Zeit zu Zeit zu reinigen und einzuschmieren.

§. 62.

Bei jeder Spritze müssen in der Regel, wie die Lokal- und Feuer-Polizei-Ordnungen näher zu bestimmen haben, einige große Wasser-

Kübel auf Rädern, und die erforderliche Anzahl von Feuerweimern, Feuerhaken, Feuerleitern, wie auch wenigstens eine Laterne, vorhanden sein.

In allen Gemeinden, die mit anderen zusammen nur eine fahrbare Spritze haben, müssen mindestens 2 lange Feuerhaken, 2 Feuerleitern, eine große Handspitze und mehre Feuerpatschen (§. 63) vorhanden sein.

§. 63.

Alle diese Geräthschaften müssen stets in brauchbarem Zustande sich befinden, und zwar sorglich, aber doch so aufbewahrt werden, daß sie beim Ausbruche eines Feuers sofort erlangt werden können.

§. 64.

Zur Zeit der Dürre müssen die Wasserkübel mit Wasser angefüllt bereit gehalten werden.

§. 65.

Außerdem muß bei 10 Sgr. bis 1 Thaler Strafe jeder Hauswirth in den Städten wie auf dem Lande, einen mit seinem Namen oder sonst kenntlich bezeichneten tauglichen Feuerweimer und auf dem Lande auch einen Feuerhaken besitzen, welche an leicht zugänglichen Orten aufzubewahren sind. Wo statt dessen die Einrichtung besteht, daß Jeder bei seinem Eintritt in die Gemeinde hiervon durch Einlieferung eines Feuerweimers zur Gemeindegeldspritze befreit wird, behält es dabei, wie die Lokal- und Kreis-Feuer-Polizei-Ordnungen näher zu bestimmen haben, sein Bewenden.

§. 66.

Löschwische und sogenannte Feuerpatschen (breite mit Leinwand überzogene Eisen an Stangen) müssen in allen öffentlichen Gebäuden und feuergefährlichen baulichen Anlagen (§. 26) nach Bedürfniß vorhanden sein.

§. 67.

Feuerlösch-
Ordnung.

Damit beim Ausbruche eines Feuers keine Unordnung entsteht, sind die zur Unterdrückung des Feuers und zur Abwendung von Schaden geeigneten Maßnahmen in den Lokal- und Kreis-Feuer-Ordnungen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse so weit als möglich im Voraus genau zu bestimmen.

Wo bereits besonders beständige Feuerlösch-Ordnungen bestehen, können dieselben, so weit sie nicht dieser allgemeinen Verordnung zuwider laufen, auch ferner in Kraft bleiben.

§. 68.

Insbsondere sind die zur Bedienung der Spritzen, zur Herbeischaffung der übrigen Löschgeräthschaften, zur Heranbringung des Wassers, zur Rettung von Personen und Sachen, zur Aufsicht bei den Sachen u. erforder-

lichen Mannschaften und Reservenz in den Lokal- und Kreis-Feuer-Ordnungen resp. von den Orts-Polizei-Behörden im Voraus zu bestimmen; desgleichen, welche Pferdebesitzer ohne weitere Aufforderung zum Transport der Löschgeräthschaften und des Wassers verpflichtet sind.

§. 69.

Den nach dem Vorstehenden zu einem bestimmten Geschäfte beorderten Mannschaften ist in der Person eines erfahrenen achtbaren Mannes allemal im Voraus ein Vorsteher zu bestellen, der die Anwesenheit und Thätigkeit der Mannschaften zu kontrolliren und zu leiten hat. — Für den Fall der Behinderung ist dem Vorsteher ein Stellvertreter beizunordnen.

§. 70.

Auch die Lärmzeichen und Rettungspfade sind, soweit zulässig, im Voraus zu bestimmen, desgleichen die bei einem Brande in benachbarten Dörfern zu ergreifenden Maßregeln.

§. 71.

Gemeinden, die den vorstehend näher bezeichneten Obliegenheiten nicht binnen einer Frist von 3 Jahren nachkommen, sind dazu durch Zwangs-Maßregeln anzuhalten. Unterlassungen oder Uebertretungen gegen die Vorschriften der Feuer-Lösch-Ordnung, die die Orts-Vorsteher (Gemeinderäthe) sich zu Schulden kommen lassen, sind, soweit die nachstehenden Paragraphen darüber nicht schon das Erforderliche enthalten, mit Ordnungsstrafen von 10 Sgr. bis 5 Thaler zu belegen, wie die Lokal- und Kreis-Feuer-Polizei-Ordnungen näher zu bestimmen haben.

A b s c h n i t t III.

Verhalten bei und nach dem Ausbruche eines Feuers.

§. 72.

Mit Hinweisung auf die Vorschriften in §. 1565 ff. Tit. 20. Thl. 2 des Allg. Landrechts darf der Ausbruch eines Feuers von Niemanden Verfahren beim Löschen. verheimlicht werden, vielmehr ist Jeder, der den Ausbruch eines Feuers irgendwo wahrnimmt, es mag gefährlich scheinen oder nicht, bei 1 Thaler bis 10 Thaler Geld oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verbunden, sofort Lärm zu machen. Insbesondere liegt diese Verpflichtung allen Bewohnern des Hauses oder Gehöftes; wo es brennt, ob.

§. 73.

Auch diejenigen Feuer-Ausbrüche, welche, noch ehe Feuerlöcher entstanden, gelöscht worden sind, z. B. bei isolirten Wohnungen, müssen der Orts-Polizei-Behörde von den Beteiligten bei der im §. 72 bestimmten Strafe binnen 24 Stunden angezeigt werden.

§. 74.
Sobald Feuerlärm entsteht, sind die Betheiligten Lärm signale (§. 70) unvorzüglich zu geben, jede Säumnigkeit der damit beauftragten Personen wird mit 10 Sgr. bis 2 Thaler Strafe belegt.

§. 75.
Entsteht Feuerlärm zur Nachtzeit, so muß in der Gegend des Feuers von den Anwohnern Licht an die Fenster gestellt, oder auf andere Weise, so viel als möglich für Besichtigung gesorgt werden.

§. 76.
Alle oder doch aus jedem Hause die Mehrzahl der arbeitsfähigen Eingesessenen der Gemeinde, in welcher das Feuer ausbricht, sind verpflichtet, zur Hülfsleistung herbei zu eilen und die Feuerweimer der Hausbesitzer (§. 65) mitzubringen; Kinder unter 14 Jahren und Gebrechliche sind von der Brandstätte entfernt zu halten.

§. 77.
Vorzugsweise sind alle Bauhandwerker und Schornsteinfeger verpflichtet, sich möglichst schnell mit ihren Gehülften und mit dem nöthigen Handwerkszeuge bei der Brandstätte einzufinden.

§. 78.
Alle Besitzer von Zugthieren, mit Ausnahme des Militärs, sind schuldig, dieselben zur Herbeischaffung der Löscheräthschaften und des Wassers nach der im Voraus bestimmten Reihenfolge (§. 68) oder auf besondere Aufforderung zu stellen und bereit zu halten; Post- und sonstige königliche Dienstpferde sind nur im äußersten Nothfalle heranzuziehen.

§. 79.
Bis zu einer Entfernung von $\frac{1}{2}$ Meile muß auch aus den benachbarten Gemeinden aus jedem Hause wenigstens einer der dazu aufgeförderten arbeitsfähigen Eingesessenen zur Hülfe herbeieilen. (§. 70) Bei der Entfernung von $\frac{1}{2}$ Meile bis 2 Meilen genügt die Uebersendung der Fahrspitze nebst den dazu gehörigen Bedienungs-Mannschaften und Feuerweimern.

§. 80.
Die Bewilligung und Festsetzung von Prämien aus den Gemeinde-Kassen für diejenigen, welche beim Ausbruche eines Feuers zuerst Lärm machen, welche zuerst herbeieilen, welche zuerst mit den Zugthieren herankommen, bleibt den Lokal- und Kreis-Feuer-Ordnungen vorbehalten.

§. 81.

Alle Primatzen und Wasserbehälter müssen ohne Ausnahme zur Benutzung für die Lösch-Anstalten nach Anordnungen desjenigen, der das Lösch-Geschäft leitet, gestattet werden.

§. 82.

Bierbrauer, Branntweindrenner u. und alle größere Hausbesitzer sind nach erfolgter Aufforderung verpflichtet, während eines Brandes bei strenger Kälte, heißes Wasser in Bereitschaft zu halten.

§. 83.

Alle diejenigen Eingeseffenen, denen nach §. 68 ein bestimmtes Geschäft überwiesen ist, haben sich, sobald Feuerlärm entsteht, auf dem nächsten Wege und ohne Verzug auf ihren Posten zu begeben. Sie haben sich unter ihrem Vorsteher (§. 69) zu sammeln, und dessen Anweisung unverweigerlich zu befolgen.

§. 84.

Alle übrigen zum Lösch-Verpflichteten (§. 76 und 79) haben sich, sobald das Lärmzeichen (§. 70) gegeben worden, unmittelbar zur Brandstätte zu verfügen, und daselbst bei ihrem Brandvorsteher (§. 69), sobald derselbe ankommt, zu melden; ohne ihn abzuwarten, haben sie in der Zwischenzeit beim Lösch-nach den Anweisungen des Feuerlösch-Dirigenten zu helfen.

§. 85.

Die oberste Leitung der Lösch- und Rettungs-Anstalten führt bei jedem Brande der erste Orts-Polizei-Beamte als Feuerlösch-Dirigent. — In den mit der Städte-Ordnung belichenen Städten kann jedoch von dem Magistrate ein Mitglied ein für allemal damit beauftragt werden, und in den übrigen Städten so wie auf dem Lande kann, wenn erhebliche Gründe die Entbindung des ersten Orts-Polizei-Beamten von diesem Geschäfte erheischen; der Landrath, nach vorheriger Bernehmung der Gemeinde-Bertrreter, einen anderen, achtbaren und umsichtigen Mann zum Feuerlösch-Dirigenten bestellen.

§. 86.

Damit aber niemals die obere Leitung mangelt sind dem Dirigenten nach dem örtlichen Bedürfnisse mehre Stellvertreter beizugehen; diese werden befaßt: in den mit der Städte-Ordnung belichenen Städten von dem Magistrate, in den übrigen Städten und auf dem Lande von dem Landrath auf den Vorschlag des Bürgermeisters.

§. 87.

Diese Stellvertreter unterstützen den Feuer-Lösch-Dirigenten nach seiner Anweisung, und übernehmen die Leitung des Löschgeschäfts; so lange der Dirigent abwesend ist; sie haben sich daher ebenfalls, sobald Feuerlärm entsteht, ohne Verzug zur Brandstelle zu begeben. Sind mehrere Stellvertreter zugegen, so übernimmt der Älteste die obere Leitung.

§. 88.

Langt der Rath auf der Brandstätte an, so ist derselbe befugt, die Leitung des Löschgeschäfts zu übernehmen; demselben ist im Bereiche einer Meile der Ausbruch eines Brandes in einer geschlossenen Ortschaft sofort, das weitere Umsichgreifen des Feuers aber in jedem Falle durch einen retzenden Boten anzuzeigen.

§. 89.

Den Anordnungen des Feuer-Lösch-Dirigenten und dessen Stellvertreter muß Jedermann während des Brandes pünktlich Folge leisten. Widerspenstige können, wenn die Umstände es erfordern, sofort zur Haft gebracht werden.

§. 90.

Dem Feuer-Lösch-Dirigenten liegt daneben vorzugsweise ob, auf die Erhaltung der Ordnung zu achten. Was in dieser Beziehung zu thun, muß in jedem einzelnen Falle dessen Ermessen überlassen werden; insbesondere aber sind alle Gendarmen und Polizei-Bediente, welche zugegen sind, verpflichtet, die Anordnungen des Dirigenten zur Erhaltung der Ordnung auf das Kräftigste zu fördern und zu unterstützen.

§. 91.

Bei dringend erforderlichem Niederreißen von Häusern, Dächern, Wänden u. s. w. mit möglichster Vorsicht und Umsicht zu verfahren. Wer auf ergangenes Verbot des Feuer-Lösch-Dirigenten dennoch mit dem Niederreißen derartiger Anlagen beginnt oder fortfährt, wird sofort verhaftet und polizeilich bestraft; auch bleibt derselbe dem Hauseigenthümer, bezüglich der Feuer-Societäts-Kasse, für den angerichteten Schaden verantwortlich.

§. 92.

Nach Unterdrückung des Feuers, hat der Feuer-Lösch-Dirigent die zur Verhütung eines neuen Ausbruchs, zur Sicherung der geretteten Sachen, zur Fortschaffung der Löschgeräthschaften u. in jedem einzelnen Falle erforderlichen Anordnungen alsbald zu treffen, dergleichen wegen Zurückstellung der Privat-Löschgeräthschaften an die Eigenthümer wegen Wiederherstellung der beschädigten Brunnen, Löschgeräthschaften, wegen der einstweiligen Auf-

stellung einer Brandwache zur Vorbeugung eines Wiederausbruchs, demnächst wegen Aufräumung der Brandstelle u. das Geeignete ungeschäumt zu veranlassen.

§. 93.

Ohne Erlaubniß des Feuer-Lösch-Dirigenten (§. 85) und der betreffenden Brandvorsteher (§. 69) dürfen sich daher die nach §. 68 zu einem bestimmten Geschäfte designirten Leute und die nach §. 76 und 79 zur Anwesenheit verpflichteten Mannschaften vor ihrer Vertiefung von der Brandstätte nicht entfernen. Der Feuer-Lösch-Dirigent hat jedoch schon während des Brandes, oder gleich nachher dafür zu sorgen, daß die durchschnitten oder ermatteten Arbeiter durch frische ersetzt oder doch auf einige Stunden beurlaubt werden.

§. 94.

Wer den Anordnungen in §§. 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 87, 89, 91 und 93 pünktlich nachzukommen verabsäumt, hat nach Verwandniß der Umstände eine Strafe von 10 Sgr bis 5 Thlr., oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Straf- und
allgemeine
Bestimmungs-
Satz.

§. 95.

Sobald das Löschgeschäft es gestattet, haben die Bürgermeister und der Landrath Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, über die Dämpfung desselben, über die zuerst angekommenen Speizen, und über sonstige, die Handhabung der Feuer-Polizei nach dieser Verordnung betreffende Gegenstände zu ermitteln ist, zu Protokoll aufzunehmen, und sowohl wegen Bestrafung Derjenigen, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, als wegen der Bewilligung und Auszahlung von Belohnungen nach §. 80 vorsehend und nach §. 122 des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements das Erforderliche zu veranlassen.

Die aufgenommenen Verhandlungen sind der Regierung einzureichen. -- Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements, soweit sie hieher gehören, verwiesen.

§. 96.

Ergeben sich bei der Untersuchung (§. 95) Verdachts-Gründe einer vorsätzlichen Brandstiftung, so sind die betreffenden Verhandlungen sofort an das Gericht abzugeben und der Regierung darüber zu berichten.

§. 97.

Wer sich bei Löschung eines Feuers, insbesondere bei Rettung in Lebensgefahr befindlicher Menschen, auszeichnet, dessen Name soll nicht nur belobend

öffentlich bekannt gemacht, sondern es soll demselben auch nach Befinden der Umstände eine Belohnung aus öffentlichen Fonds durch die Regierung bewilligt oder die Rettungs-Medaille ausgetheilt werden.

A b s c h n i t t IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 98

Feuerschau.

Für jede Stadt oder für jeden Verwaltungs-Bezirk (Bürgermeisterei) ist ein besonderer Ausschuss anzuordnen, welcher die Befolgung der in Abschnitt I. zur Verhütung von Feuergefährde gegebenen Vorschriften, so wie das Vorhandensein und die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der zur Unterdrückung von Feuerbrüchen und zur Abwendung von Schaden erforderlichen Anstalten (Abschnitt II.) zu controliren und zu diesem Zwecke halbjährig eine unentgeltete Revision anzustellen hat.

§. 99.

Dieser Ausschuss soll bestehen:

- a) in den mit der Städte-Ordnung beliehenen Städten aus einem Magistrats-Mitgliede, in den übrigen Städten und auf dem Lande aber aus dem Orts-Polizei-Vorstande, oder wenn dieser unabhkömmlich ist, aus einem zu ernennenden Commissarius; diese stehen dem Ausschusse vor und leiten dessen Verrichtungen.
- b) aus einem Bauverständigen, der ein Zimmer- oder Mauer-Meister sein muß;
- c) aus einem Schornsteinfeger;
- d) aus einem achtbaren Mitgliede der betreffenden Gemeinde.

Die Ernennungen erfolgen in den mit der Städte-Ordnung beliehenen Städten durch den Magistrat, in den übrigen Städten und auf dem Lande durch die Orts-Polizei-Behörde.

§. 100.

Bei den Revisionen hat der Vorsteher des Ausschusses die vorgefundenen Mängel zu Protokoll aufzunehmen, dieselben sofort abstellen zu lassen, oder zu deren Abstellung angemessene Fristen zu bestimmen, bei augenscheinlicher Gefahr von Feuerungs-Anlagen deren ferneren Gebrauch bei Strafe zu untersagen und demnächst die Befolgung der ertheilten Anordnungen weiter zu controliren, so wie das Erforderliche wegen Bestrafung der Uebertretungen und die Erledigung der in den §§ 48, 49 und 71 gegebenen Vorschriften bei der Orts Obrigkeit zu veranlassen.

§. 101.

Auf Befolgung haben die Mitglieder des Ausschusses keinen Anspruch; die Bauhandwerker jedoch, die ohne Ausnahme der von der Obrigkeit an sie ergehenden Aufforderung zur Theilnahme an der Schau-Kommission Folge zu leisten haben, werden für ihr Versäumniß angemessen und nach der Festsetzung der Orts-Polizei-Behörde aus der Gemeinde-Kasse entschädigt.

§. 102.

Die durch örtliche Verhältnisse bedingte nähere Anweisung über das von dem Feuerschau-Ausschusse zu beobachtende Verfahren muß zur Festsetzung in den Lokal und Kreis-Feuer-Ordnungen vorbehalten bleiben.

§. 103.

Alle nach dieser Verordnung zu verhängenden Ordnungsstrafen und Strafgeelder fließen zur Gemeinde-Kasse.

Anwendung
der Strafgelder.

§. 104.

Neben dem Feuerschau-Ausschusse haben sämmtliche Orts-Polizei-Beamten und Gendarmen auf die genaue Befolgung der in der gegenwärtigen Verordnung und in den Lokal- und Kreis-Feuer-Polizei-Ordnungen gegebenen Vorschriften zu achten und etwaige Verletzungen zur Anzeige zu bringen.

Aufsichtsführung.

§. 105.

Bau-Beamte und Bauhandwerker, denen bei Reparatur-Bauten und sonstigen Gelegenheiten feuergefährliche Einrichtungen oder Anlagen zu Gesicht kommen, haben den Eigenthümer, bei persönlicher Verantwortlichkeit für etwaigen Schaden, von ihren Wahrnehmungen zu unterrichten und zur Abstellung aufzufordern. Erfolgt diese nicht binnen angemessener Frist, so werden sie von ihrer Verbindlichkeit zur etwaigen Schadenersatz nur durch eine Anzeige bei der Orts-Polizei-Behörde frei.

§. 106.

Vornehmlich sind die Landräthe verpflichtet, über die Befolgung der feuerpolizeilichen Anordnungen zu wachen, namentlich auch durch Einsicht der Acten bei den Orts-Polizei-Behörden sich zu überzeugen, ob die Feuerschau halbjährlich stattgefunden, und zur Abstellung der vorgefundenen Mängel das Erforderliche geschehen ist, nach Befinden der Umstände auch eine außerordentliche Feuerschau vorzunehmen oder anzuordnen.

§. 107.

Alle Anschaffungen und Einrichtungen, die nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind, müssen, mit Ausnahme der im §. 71 angegebenen, binnen sechs Monaten, vom Tage der Publikation an gerechnet, erfolgt sein.

§. 108.

Winnen Zahresfrist soll die Einrichtung der Feuerschau-Ausschüsse (§§. 98 und 99) wie auch die Abgrenzung der Schornsteinfeger-Zwangsbegirke (§. 39) und wo solche für erforderlich erachtet werden, die Abfassung der Lokal- und Kreis-Feuer-Polizei-Ordnungen erfolgen, auch sollen, damit Niemand eine Unkenntniß der gegebenen Vorschriften vorschützen kann, letzte und bezüglich diese Verordnung durch Abriduc vervielfältigt werden und jeder Haus-Besitzer bei 10 Sgr. Strafe verpflichtet sein, ein Exemplar sich anzuschaffen und dem Feuerschau-Ausschuß auf Erfordern vorzulegen.

Berlin, den 20. November 1841

Der Minister des Innern und der Polizei.
v o n R o h o w.

Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii.

Proclamation
von Kriegs-
Reservisten
betr.
673. C.

476) In Betreff der Proclamation von Kriegesreservisten ist vom Königl. hohen Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten durch Verfügung vom 19. v. M. bestimmt worden, daß alle zur Reserve Entlassenen, wenn sie, noch nicht ein volles Jahr an ihrem gegenwärtigen Wohnorte sich aufhalten, auch in der Kirche ihres vormaligen Wohnortes, also von der Militair-Gemeinde, zu welcher sie bis zu ihrer Entlassung gehörten, proclamirt werden müssen.

Sie bedürfen jedoch zu ihrer Trennung kein Dimissoriale von Seiten des Militairpfarrers, da sie nach §. 37 der Militair-Kirchen-Ordnung mit ihrer Entlassung aus dem Militairdienste zugleich auch aus der Militair-Gemeinde ausgeschieden sind.

Münster, den 13. Dezember 1841.

Personals-
Ehrenz.
667. C.

477) Der vom Königl. Consistorio zu Coblenz geprüfte und für wahl-fähig erklärte Pfarramts-Kandidat Wilhelm Alfred Hengstenberg aus Essen ist unter die wahlfähigen Kandidaten hiesiger Provinz aufgenommen.

Münster, den 15. Dezember 1841.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Personals-
Ehrenz.
2324. S.

478) Der Communal-Kassen-Rendant Deenberg zu Petershagen ist zum Rendanten der dortigen Seminar-Kasse ernannt.

Münster, den 17. Dezember 1841.